



306







1747. Das 17. Decembrys  
publiziert.







8  
Herr W. Bürgermeistere und Rathmanne/der Stadt Gör-  
litz/2c. uhrkundē hiermit/und geben männiglich von der Erbaren Bürgerschaft/Einwoh-  
nern/und unser Jurisdiction Ob- und Bocmässigkeit/Unterworffenen/zu vernehmen/dem-  
nach/bey diesen continüirlichen betrübten und kummerhafften Kriegszeiten/unter andern  
eingerissenen Confusionen/und Zerüttungen aller guter Policey und Ordnungen/inson-  
derheit auch allerley ruchlose Sicherheit/und übermässige Pracht und Hoffart/dermassen  
überhand genommen/das ein ieder dem andern fast gleich/und also kein kentliches Unter-  
scheid zwischen eines und des andern Standes Versohnen mehr seyn wil/dadurch denn vornehmlich der aller-  
höchste Gott im Himmel noch weiter höchlich erzürnet/das Vermögen unnützlich durchbracht/und zu aller-  
hand Gefahr/Schaden und Unglück ie mehr und mehr Anlaß und Ursach gegeben wird/indem formehr das  
jenige/was zu Erhaltung Kirchen und Schulen deputiret/auch/zu Bestellung guter Policey und Ordnung/  
unumbgänglich von nöthen/der Obrigkeit nicht gereicht werden kan/zu geschweigen/welcher massen/wegen  
Anstand und Zurückbleibung der unabwendlichen Kriegs-Contribution, die Gemeine Stadt offters/durch  
militarische Executiones, inn die höchste Gefahr und augenscheinlichen Ruin und Verterb gesetzt wird/dan-  
nenhero dann/bey öffentlichen Zusammenkunfften und gehaltenen Landtügen/derer Herren Stände dieses  
Marggrafthumbs/von Land und Städten/über solche überhandnehmende Sicherheit/Pracht und Hoffart  
bissher unterschiedliche Klag und Beschwer geführt worden/das wir demnach nicht vorüber gekönt/tragen-  
den Amtes wegen/und gleichsam/aus Christlicher und väterlicher wolgemeinter Vorsorge/hierinnen ein ge-  
bürendes sonderbahres Einsehen zu haben.

Wollen hierauff/Krafft dieses/männiglich vermahnet/erwlich gewarret/und ernstlich befohlen haben/  
das ein iedweder/wes Standes/Condition und Wesens der auch sey/sich nach unser hiebevorn durch öffentli-  
chen Druck publicirten Willkühr/inn Verlobnüssen/Kindtauffen/Hochzeiten/öffentlichen Zusammen-  
kunfften/Sevatterschafften/Begräbnüssen und Tracht der Kleydung/richten/und derselben Aussätzen und  
Verordnungen sich allerdings gemäß verhalten soll/insonderheit aber sollen den gemeinen Bürgerstraw-  
en und Jungfrauen die zobelne Hützzen/sie seind gleich gefärbt oder ungefärbt/der Junfftenossen und  
ein jenge/so mit einem Schärlein und einem Schärlein/und nur mit einer oder zwey Schnüren verbrennet/und die Aufschlä-  
ge/auf den Schäubeln/mit schwarzem Königlein/tragen sollen. Die rothen Strümpffe/weisse ausgeschnit-  
tene Schue/cammercuchene Schürzten/item/alles Nesselband/mit Gold oder Silber durchwürcket/die mit  
gülden oder silbernen Schnüren oder Spitzen bewundene Haarzöpfe/es sey gleich von gutem oder untüch-  
tigem Gold oder Silber/wie nicht weniger die Sammeten und Aelaste Seirnblätel/die von Blumwerck oder  
Sewürtz gemachte vergüldete/wie auch/mit Klammern und Perlen behaffte Kränze/sollen gänzlich verbo-  
ten und abgeschaffet seyn. Bey den Kleydungen der hausarmen Leuthe und Dienstmägde/so sich/itz-  
ger Zeit/fast vor den Bürgers-und Handwerckleuthe Töchtern hervorbrechen/wollen wir nicht allein all das  
Jenige/was der Handwercker Töchtern/wie oben erwehnet/verboten worden/sondern auch/und insonderheit/  
den Birnstein/Corallen/und andere Geschmeide/umb den Hals und Hände/seydene Bänder und Sencfel  
umb den Kopff/gänzlich verboten haben. Wie dann alle und iede Herrschafften und Frauen hiermit  
gleichfalls verwarnet werden/das sie ihre eigene Kleydung und Schäubel den Dienstmägden/so ihnen zu tra-  
gen nicht geziemen/keines weges umbhengen und umbnehmen lassen/und sie dadurch inn ihrer Bosheit/  
Huthwillen und Hoffart stärcken sollen.

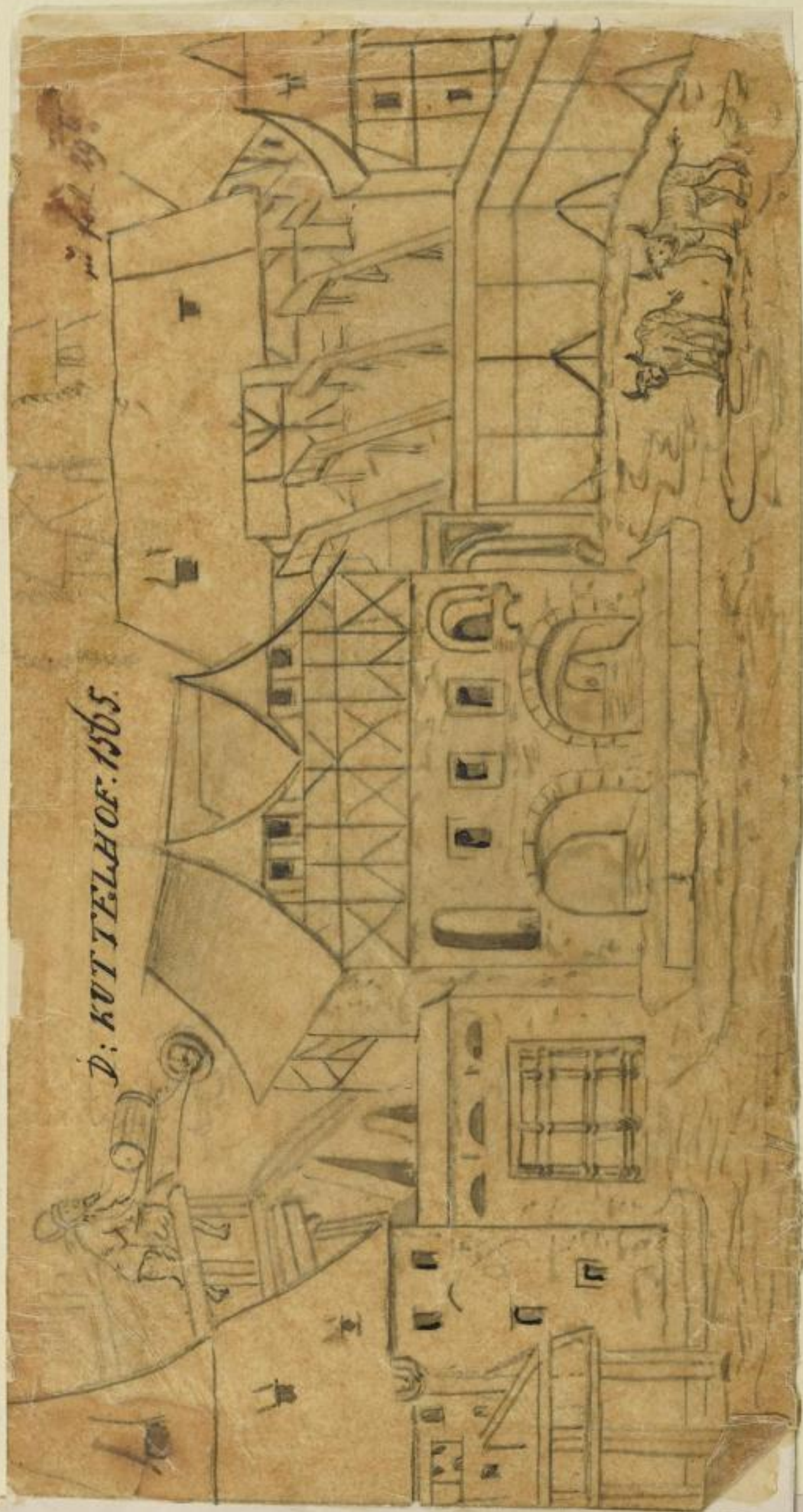
Wir wollen und gebieten auch/das die Herrschafften/inn Wietung des Besindes/nach den vorigen Aussä-  
zen und Ordnung sich unfehlbahr verhalten/und dasselbe nicht so zeitlich vor dem Termin mieten/auch des ü-  
bermässigen Aussatzes und Erhöhung des Wietungsgroschens/item/Jahrmarchte Kirmes und heyligen A-  
bendgeldes/2c. sich gänzlich äußern und enthalten sollen/mit angehefter ausdrücklichen Verwarnung und  
Ansage/das/wer im wenigsten darwider handeln und verbrechen/sich über seinen Stand und Vermögen erhe-  
ben/und andern vorziehen wird/das der oder dieselben nicht allein mit öffentlicher Abnehmung der verbothe-  
nen Tracht und Kleydung/sondern hierüber auch mit anderer unnachlässlicher ernster Straffe/beleget wer-  
den solle/darnach sich ein ieder zu richten/des schuldigen Gehorsams zu verhalten/und vor Schimpff und  
Schaden zu hüten wissen wird.

Zu Uhrkund haben wir/auff vorhergehenden einhelligen Rathschluß/dieses Patent/zu männligches  
Wissenschafft/unter unserm Gemeiner Stadt grösserm Insiegel/anschlagen lassen. Actum Görlitz/den 17.  
Decembris, Anno 1647.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several columns and is too light to transcribe accurately.





D: KUTTELHOF. 1565.

1565

Zu L III 306.



Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7